

# Sitzungs-Beschluss-Vorlage

Beschlussfassung im Stadtrat am 17.12.2024

<b>Beschluss-Nr.</b>	Anzahl der Mitglieder:	16	Ja-Stimmen:
öffentlich	X	davon anwesend:	Nein-Stimmen:
nicht öffentlich		davon befangen:	Stimmenthaltungen:

---

**1. Bezeichnung der Vorlage:** Erlass der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen freier Träger (einschließlich Horteinrichtungen) und in der Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen (Kindertageseinrichtungssatzung)

**2. Gesetzliche Grundlagen:** Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG), § 4 Sächsische Gemeindeordnung

**3. Beschluss:** Der Stadtrat beschließt, den Erlass der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen freier Träger (einschließlich Horteinrichtungen) und in der Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen (Kindertageseinrichtungssatzung) zum 1. Februar 2025.

**4. Begründung:**

Die Elternbeiträge werden entsprechend der Regelungen des SächsKitaG durch die Gemeinde festgesetzt und sollen bei Krippen mindestens 15 und dürfen höchstens 23 Prozent, bei Kindergärten vor dem letzten Kindergartenjahr mindestens 15 und höchstens 30 sowie beim letzten Kinderjahr und bei Horten höchstens 30 Prozent der zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten betragen.

Absenkungen sind vorzusehen für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besuchen.

Diesen Punkten entsprechen die Regelungen des § 3 und § 4 Abs. 1 und 2 der Kindertageseinrichtungssatzung der Stadt Stolpen vom 13.10.2021 in Verbindung mit der „Richtlinie zur Gewährung der Absenkungsbeiträge in Kindertageseinrichtungen“ des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 21. Dezember 2009. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet dem Träger der Einrichtung diesen Absenkungsbetrag.

Die festgesetzten Elternbeiträge werden daher wie folgt für Eltern mit mehreren Kindern und Alleinerziehende abgesehen:

## 2. Höhe der monatlichen Absenkungsbeträge

### Kinderkrippe (9-Stunden-Betreuung)

	Alleinerziehende	Familie
1. Kind	6 €	--
2. Kind	42 €	36 €
3. Kind	102 €	96 €
4. Kind und weitere	100 %	100%

### Kindergarten (9-Stunden-Betreuung)

	Alleinerziehende	Familie
1. Kind	6 €	--
2. Kind	18 €	12 €
3. Kind	78 €	72 €
4. Kind und weitere	100 %	100%

### Hort (5/6-Stunden-Betreuung)

	Alleinerziehende	Familie
1. Kind	3 €	--
2. Kind	12 €	9 €
3. Kind	39 €	36 €
4. Kind und weitere	100 %	100%

*(Auszug Richtlinie zur Gewährung der Absenkungsbeiträge in Kindertageseinrichtungen“ des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 21. Dezember 2009)*

Folglich werden Familien mit gleichzeitig drei betreuten Kindern in folgender Höhe durch den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge entlastet:

Drittkind Kinderkrippe: 1.152,00 EUR / Jahr  
Drittkind Kindergarten: 864,00 EUR / Jahr  
Drittkind Hort: 432,00 EUR / Jahr

Für das vierte betreute Kind werden die Elternbeiträge um 100% abgesenkt.

Darüberhinausgehende Kostenübernahmen sind in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen und könnten lediglich als freiwillige Leistung durch die Kommune erfolgen.

Die finanzielle Situation der sächsischen Kommunen im Allgemeinen und die der Stadt Stolpen im Speziellen hat sich in den letzten Jahren zunehmend verschärft. Die angespannte Haushaltslage hat weitreichende Auswirkungen auch auf die Leistungsfähigkeit der Stadt Stolpen. Freiwillige kommunale Leistungen, welche über die Pflichtaufgaben hinausgehen, sind daher der erste Baustein, die es zu überprüfen gilt, um langfristig einen ausgeglichenen kommunalen Haushalt aufstellen zu können. Nur in diesen Bereichen sind Kürzungen und Streichungen denkbar.

Vom bisherigen § 4 Abs. 3 der Kindertageseinrichtungssatzung der Stadt Stolpen vom 13.10.2021 profitieren auf freiwilliger kommunaler Basis etwa fünfzehn Kinder mit einem Erstattungsbeitrag in Höhe von ca. 15.500 EUR. Bei Verwendung dieser Mittel für Pflichtaufgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung könnten alle Kinder und Familien gleichermaßen davon profitieren.

Hirdina  
Bürgermeister

Dienstsiegel